

Zahngesundheit von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE

In einer kleinen Anfrage¹ hat die Fraktion DIE Linke vorgetragen, dass die zahnmedizinische Versorgung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Pflegebedarf oft sehr mangelhaft sei. Ebenso sei die zahnmedizinische Betreuung von Patienten mit Behinderungen im derzeitigen Versorgungssystem häufig unbefriedigend. Daher stelle sich die Frage, ob der Staat seinen in Artikel 25 der UN-Behindertenkonvention und § 2a SGB V gesetzlich normierten Verpflichtungen bezogen auf die zahnärztliche Versorgung behinderter und pflegebedürftiger Menschen gerecht werde.

Wichtiges Anliegen

Die Bundesregierung teilt in ihrer Antwort² mit, dass eine gute zahnmedizinische Versorgung von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Anliegen sei. Die Vorgabe, dass den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen und chronisch kranker Menschen Rechnung zu tragen sei, gelte auch für die vertragszahnärztliche Versorgung. Ob bzw. inwieweit ein Handlungsbedarf im Hinblick auf eine Änderung gesetzlicher Vorgaben zur vertragszahnärztlichen Versorgung bestehe, werden vor dem Hintergrund des Konzepts „Mundgesund trotz Handicap und hohem Alter“ geprüft.

Dennoch hat die Bundesregierung nur unzureichend die Forderung zahlreicher Verbände aufgegriffen, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der Gesetzlichen Krankenversicherung

(GKV-Versorgungsstrukturgesetz) die Versorgung von Menschen mit Behinderung oder Pflegebedürftigkeit zu verbessern. Konkret vorgeschlagen wurde, den Kreis der Anspruchsberechtigten für die Gruppenprophylaxe nach § 21 Abs. 1 SGB V und für die Individualprophylaxe nach § 22 SGB V um diese Patientengruppe zu erweitern.

Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines GKV-Versorgungsstrukturgesetzes gefordert, dass Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen ebenso wie Kinder und Jugendliche in den Genuss aufsuchender prophylaktischer Maßnahmen kommen müssen. Der Leistungskatalog der GKV setze auf Eigenverantwortung für die Mundgesundheit und sei auf „fitte“ Menschen ausgerichtet, was Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen nicht gerecht werde.³

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung geantwortet, dass eine gute zahnmedizinische Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung ein wichtiges Anliegen sei. Dennoch könne dem Vorschlag nicht entsprochen werden.⁴

Lediglich in der Gebührenordnung der Zahnärzte soll eine Regelung aufgenommen werden, dass Zahnärzte Vergütungszuschläge für die Behandlung außerhalb der Praxis erhalten können, wenn der im Sinne des SGB XI pflegebedürftige oder auf Eingliederungshilfeleistungen gem. § 53 SBB XII angewiesene Patient die Zahnarztpraxis nicht oder nur mit hohem Aufwand aufsuchen kann.⁵

Gezielte Praxissuche möglich

Die Bundesregierung teilt mit, dass ihr keine Daten vorliegen, wie viele der bundesweit ca. 45.000 Zahnarztpraxen barrierefrei seien. Es bestehe die Möglichkeit, über eine Online-Suche im Internetauftritt der Landeszahnärztekammern gezielt nach barrierefreien Praxen zu suchen.

Zudem sei über das Internetportal des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung www.einfach-teilhaben.de eine elektronische Such nach barrierefreien Arztpraxen und Kliniken möglich.

Maßnahmen der Bundesregierung zur Herstellung von Barrierefreiheit von Praxen

Die Bundesregierung habe in Ihrem am 15.06.2011 verabschiedeten Nationalen Aktionsplan auch die Barrierefreiheit von Arzt- und Zahnarztpraxen aufgegriffen. Alle Menschen mit Behinderungen sollen einen uneingeschränkten (barrierefreien) Zugang zu allen Gesundheitsdiensten und Gesundheitsdienstleistungen haben.

Die Bundesregierung werde gemeinsam mit den Ländern und der Ärzteschaft im Jahre 2012 ein Gesamtkonzept entwickeln, das dazu beitrage, einen barrierefreien Zugang oder die barrierefreie Ausstattung von Praxen

¹ BT-Drs. 17/6274 vom 23.06.2011.

² BT-Drs. 17/6563 vom 11.07.2011.

³ BT-Drs. 17/7274 vom 05.01.2011, S. 2 f.

⁴ A. a. O., S. 28.

⁵ § 87 GKV-Versorgungsstrukturgesetz (Entwurf).

und Kliniken zu gewährleisten. Ziel sei es, in den nächsten zehn Jahren eine ausreichende Zahl an Arztpraxen barrierefrei zugänglich zu machen.

Soweit ein Versicherter eine Arzt- oder Zahnarztpraxis aufgrund baulicher Gegebenheiten nicht aufsuchen könne, sei es Aufgabe der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen, dem Versicherten eine barrierefreie Praxis zu benennen. Dies ergebe sich aus dem bei den Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen liegenden Sicherstellungsauftrag.

Datenlage unbefriedigend

Der Bundesregierung liegen keine Daten darüber vor, wie viele Menschen aufgrund von Behinderungen und/oder fehlender Mobilität nicht in der Lage sind, ihre Zahnpflege selbst vorzunehmen. Gleiches gelte für die Frage, wie viele Menschen aufgrund von Pflegebedürftigkeit bzw. aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Zahnarztpraxis aufzusuchen. Ebenso wenig sind der Bundesregierung statistische Erkenntnisse zu der Frage bekannt, wie viele Menschen aufgrund ihrer Behinderungen und/oder fehlender Mobilität nicht regelmäßig zahnärztlich oder präventiv versorgt werden.

Deutlich erhöhter zeitlicher Behandlungsaufwand

Für eine erfolgreiche zahnärztliche Behandlung sei auch die Mitwirkung (Compliance) des Patienten entscheidend. Bei Patienten mit Behinderungen, Pflegebedürftigen oder demenzten Menschen könne diese Mitwirkung stark eingeschränkt oder gar nicht vorhanden sein. Eine zahnärztliche Behandlung sei in diesen Fällen nur eingeschränkt und unter er-

schweren Bedingungen möglich. In Folge dessen sei für diese Art der Behandlung ein deutlich erhöhter zeitlicher Aufwand anzusetzen.

Ein Zahnarzt erhalte für seine Leistungen eine Vergütung, die sich am Behandlungsbedarf aller Versicherten ausrichte und insofern auf den Durchschnitt abstelle. Eine abweichende Vergütung für Leistungen, die bei behinderten oder pflegebedürftigen Personen durchgeführt werden, sei im Gebührenverzeichnis nicht vorgesehen.

Kein Verzicht auf Bonusregelung

Die Bonusregelung gelte auch für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen. Sie unterlägen zum einen einem höheren Erkrankungsrisiko, zum anderen diene die regelmäßige zahnärztliche Untersuchung der Erhalt der eigenen Zähne bzw. der Funktionstüchtigkeit von vorhandenem Zahnersatz. Dies gelte auch für den Personenkreis, für den der regelmäßige Zahnarztbesuch erschwert sei.

Problemfall Vollnarkose

Die Bundesregierung teilt mit, dass für den Fall, dass eine zahnärztliche Behandlung unter Vollnarkose erfolge, grundsätzlich eine Praxisgebühr an den Anästhesisten zu entrichten sei. Überweisungen von Ärzten an Zahnärzten oder umgekehrt seien nach geltendem Recht nicht zulässig. Die Praxisgebühr an den Anästhesisten entfalle jedoch, wenn dessen Inanspruchnahme auf Überweisung von einem anderen Arzt erfolge.

Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, dass Versicherte, die nur zur halbjährlichen Kontrolluntersu-

chung kommen, eine Praxisgebühr beim Zahnarzt nicht bezahlen müssen.

*Quelle:
Rechtsdienst der Lebenshilfe
Nr. 4/11, Dezember 2011*